

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
28.04.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.05.2022	Entscheidung

Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland,,

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage 1 (Knotenpunkt 1 – Knotenpunkt 2) und Anlage 2 (Knotenpunkt 3 – Knotenpunkt 6) der „Radbahn Westmünsterland“ als Sondersatzung.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 16.12.2021 (Vorlage 306/2021/1) wurde die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf einer Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage „Radbahn Westmünsterland“ (Plan der Anlage beigelegt) als Sondersatzung zu erarbeiten. Die Stadt Coesfeld hat für das Projekt „Radbahn Münsterland“ einen Förderantrag bei der Bezirksregierung gestellt. Mit dem Förderbescheid wird noch im Frühjahr 2022 gerechnet. Nach Vorliegen des Förderbescheides soll die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die Verwaltung hat deshalb den Erlass einer Sondersatzung für zwei Anlagen der Radbahn Westmünsterland dergestalt erarbeitet, dass der Anliegeranteil von 40 v. H. um 12 v. H. auf 28 v. H. reduziert wird und sich somit der Gemeindeanteil von 60 v. H. um 12 v. H. auf 72 v. H. erhöht.

Die Reduzierung des Anteils der Beitragspflichtigen um 12 v. H. begründet sich wie folgt:

Die Anlagen 1 und 2 der Radbahn Westmünsterland befinden sich unmittelbar an der Bahnstrecke. In diesen Bereichen entstehen nur einseitig Beitragspflichten. Eine atypische Situation liegt vor, die den Erlass einer Sondersatzung für diese Anlagen erforderlich macht.

Da bislang keine vergleichbaren „normalen“ Abrechnungsgebiete im Außenbereich vorliegen, hat sich die Verwaltung an einem Gebiet im Innenbereich orientiert, bei dem die Reduzierung des Anliegeranteils um 30 % erfolgt ist.

	Ausbaustrecke, die einseitig bebaut ist	Reduzierung des Anliegeranteils um
--	--	---------------------------------------

Rekener Straße	100 %	30 %
Radbahn	40 %	12 %

Die Reduzierung des Anteils der Beitragspflichtigen auf 28 % ist daher angemessen.

Der gesamte Vorgang wurde unter Begleitung eines Fachanwaltes für Beitragsrecht bearbeitet.

Für die Anlage 3 der Radbahn Westmünsterland liegt nach anwaltlicher Überprüfung eine atypische Erschließungssituation nicht vor, sodass die Regelung in der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 eine vorteilsgerechte Beitragsfestsetzung ermöglicht.

Für die Anlage 3 ist keine Reduzierung des Anliegeranteils sachgerecht.

Anlagen:

Entwurf der Sondersatzung „Radbahn“